

 **Bundesministerium**
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

bmk.gv.at

BMK - I/PR3 (Recht und Koordination)
pr3@bmk.gv.at

Mag. Claudia Sterkl
Sachbearbeiter:in

CLAUDIA.STERKL@BMK.GV.AT
+43 1 71162 657426
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

An das
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

Per E-Mail:
veterinaerlegistik@sozialministerium.at

Geschäftszahl: 2023-0.500.550

Wien, 31. Juli 2023

Begutachtung Tierarzneimittelpaket 2023

do. GZ: 2023-0.397.128

Das Bundesministerium für Klimaschutz nimmt zu oa. Betreff wie folgt Stellung:

Der vorliegende Vorschlag für ein Bundesgesetz über Tierarzneimittel (Tierarzneimittelgesetz – TAMG) sieht in § 65 einen Passus hinsichtlich der Entsorgung von Arzneimittelabfällen vor. Mit der genannten Bestimmung wird festgelegt, dass Arzneimittelabfälle als Problemstoffe gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zu entsorgen sind. Problemstoffe sind gemäß § 2 Abs. 4 Z 4 AWG 2002 wie folgt definiert:

„Problemstoffe“ gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden gefährlichen Abfällen vergleichbar sind. In beiden Fällen gelten diese Abfälle so lange als Problemstoffe, wie sie sich in der Gewahrsame der Abfallerzeuger befinden.“

Das bedeutet, dass Arzneimittelabfälle, die nicht in privaten Haushalten anfallen, nur als Problemstoffe angesehen werden können, wenn diese in haushaltsüblichen Mengen anfallen.

Die Abgabe bei Problemstoffsammelstellen ist bei diesen Arzneimittelabfällen, die in privaten Haushalten oder in haushaltsüblichen Mengen anfallen korrekt. Im Falle größerer Mengen (zB abgelaufene Arzneimittelabfälle in Apotheken) hat entsprechend § 15 Abs. 5 AWG 2002, sofern der Abfallbesitzer nicht zu einer entsprechenden Behandlung berechtigt oder imstande ist, dieser die Abfälle einem zur Sammlung oder Behandlung Berechtigten zu übergeben.

Richtigerweise müsste die relevante Bestimmung wie folgt lauten:

Entsorgung von Arzneimitteln

§ 65. Nicht verbrauchte oder abgelaufene Tierarzneimittel oder Arzneimittel sowie Arzneimittelreste im Wirkungsbereich dieses Gesetzes, mit Ausnahme von Suchtmitteln, sind ~~als Problemstoffe~~ gemäß den Vorgaben des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idgF, zu entsorgen.

Es wird ersucht die vorgeschlagene Formulierung zu übernehmen. Die diesbezüglichen Erläuterungen können unverändert bleiben.

Die Stellungnahme ergeht ebenfalls an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Bundesministerin:

Mag. Claudia Sterkl